

In der EU gelten vier Grundfreiheiten, die die Grundlage des Binnenmarkts der EU bilden: freie Warenverkehr, die Personenfreizügigkeit, die Dienstleistungsfreiheit sowie der freie Kapital- und Zahlungsverkehr. Dies bedeutet auch, dass eine Person x aus der EU ohne eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, in Belgien arbeiten kann.

Es gibt allerdings einige Berufe, für deren Ausübung ein Diplom erforderlich ist – beispielsweise der Beruf des Arztes. Auch ist ein Diplom notwendig, um bestimmte Berufsbezeichnungen tragen zu dürfen. Dies sei u. a. beim Beruf des Architekten der Fall.

Um allerdings zu vermeiden, dass Diplome im anderen Land nicht anerkannt werden oder eine Person x sogar neu studieren muss um ihrem Beruf nachzugehen, hat die EU mit der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, dass bei einigen Ausbildungen die Ausbildungsinhalte und Diplomvoraussetzungen zur Ausübung eines Berufs so ähnlich seien, dass ein Mitgliedstaat nicht verlangen kann, dass die Ausbildung in diesem Mitgliedstaat wiederholt oder eine Zusatzausbildung absolviert werden muss.

Dieser sogenannte Grundsatz der automatischen Anerkennung gilt für die folgenden sieben Berufe: Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.

Daneben gibt es andere Berufe, bei denen die Ausbildungsinhalte in den einzelnen Ländern ähnlich sind, sich jedoch in einigen Aspekten voneinander unterscheiden. Dies sei u. a. beim Lehrerberuf der Fall. Die zuständige Behörde müsse dann die inländischen mit den ausländischen Ausbildungsinhalten vergleichen. Wenn diese zu verschieden sind, kann die Behörde einen Eignungstest, einen Anpassungslehrgang oder ein Praktikum auferlegen.

Das hat die EU allerdings zu folgender Stellungnahme und Handlung bewogen:

Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Anforderungen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, sollte es ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene geben, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.“<sup>1</sup>

Für die DG beschränkt sich der Anwendungsbereich zurzeit auf Berufe im Bereich des Unterrichtswesens und das Antragsverfahren der Gesundheitspflegeberufe. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für weitere Berufe zuständig wird. Aus diesem Grund ist im Dekretentwurf der Anwendungsbereich ausgeweitet worden auf alle Berufe, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen könnten.

Sollte also künftig eine neue Reglementierungsbestimmung eingeführt werden muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Hierzu werden dann eine Reihe an Kriterien geprüft. Sinngemäß wird geprüft, ob eine Verschärfung der Zugangskriterien zu dem bestimmten Beruf, das Ziel erfüllt, dass diese im Allgemeininteresse ist oder ggf unverhältnismäßig und zu strikt. Ein Beispiel wäre der Bereich der Förderpädagogik: falls künftig neue Berufsprofile geschaffen werden sollten, muss einerseits garantiert sein,

dass das Personal über ausreichend Fachkompetenz verfügt, andererseits das Profil aber nicht so stark eingeschränkt wird, dass der Zugang für Bürger aus anderen EU-Staaten nicht zugänglich ist.

Ganz allgemein ist das Verfahren sinnvoll, sorgt für Klarheit und Struktur und einen allgemein einheitlichen Rahmen. Im Prinzip hat die DG kein Interesse daran, Berufe weiter zu reglementieren. Schauen wir uns beispielsweise den Fachkräftemangel an, würde es gerade für uns als Grenzregion zu Undurchlässigkeit und Hindernissen führen, gerade in den Bereichen in denen wir zuständig sind. Dieses Dekret schützt uns in dem Sinne auch vor einer zu starken Reglementierung in all den Berufen, deren Zugang beispielsweise vom Föderalstaat anerkannt werden müssen (beispielsweise zum Arztberuf).